

Satzung des MGV Fidelia 1898 Oberhausen e.V.

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "MGV Fidelia 1898 Oberhausen e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der MGV Fidelia Oberhausen e.V. mit Sitz in 68794 Oberhausen-Rheinhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des .Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist Mitglied im Badischen und Deutschen Chorverband. Er dient der Förderung und Pflege des Chorgesangs. Er will dazu beitragen, die Volkslieder unserer Heimat zu erhalten.
3. Diesen Zweck verwirklicht er insbesondere durch regelmäßige Proben, Förderung der Jugendpflege, Veranstaltung von Konzerten, Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen, Teilnahme an Sängerfesten des Deutschen Chorverbandes, seiner Unterverbände, Gruppen und Vereine.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Verlust

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
2. Als Mitglieder können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach schriftlicher oder mündlicher Antragstellung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Bei Eintritt während eines Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten,
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss dem Vorstand mindestens ein Monat vorher schriftlich oder mündlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diese Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Generalversammlung zu besuchen, Anträge zu stellen und abzustimmen. Die Mitglieder sind berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Der Verein hat gegenüber Mitgliedern, die ihren Austritt aus dem Verein erklärt haben, oder vom Vorstand oder der Generalversammlung ausgeschlossen wurden, keinerlei Verpflichtungen zu übernehmen.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um den Chorgesang Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, auf Vorschlag des Vorsitzenden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 6 Organe

Verwaltungsorgane des Vereins sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
 - a) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
 - a) Bei Sitzungen führt der Schriftführer über den Inhalt der Beratungen und Beschlüsse Buch. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und auf Antrag in der folgenden Sitzung zu verlesen.

§ 7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher durch öffentliche Bekanntgabe (Ortsblatt oder Tagespresse) oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder bekannt gegeben. Anträge sind mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf, außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Einberufung fordert.

3. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung oder Erkrankung die stellvertretenden Vorsitzenden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Generalversammlung ist zuständig:
 - a) für die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte,
 - b) für die Entlastung des Vorstandes,
 - c) für die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - d) für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e) Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - f) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffs Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - h) für den Austritt aus dem Deutschen oder Badischen Chorverband oder aus dem Sängerkreis,
 - i) über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - 1) dem 1. Vorsitzenden
 - 2) dem Männerchorsprecher (stellvertretender Vorsitzender)
 - 3) dem Frauenchorsprecher (stellvertretender Vorsitzender)
 - 4) dem 1. Kassier
 - 5) dem 2. Kassier
 - 6) dem 1. Schriftführer
 - 7) dem 2. Schriftführer
 - 8) dem 1. Beisitzer, Aktiv**
 - 9) dem 2. Beisitzer, Aktiv**
 - 10) dem Beisitzer, Passiv
 - 11) dem Vizechorleiter
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und zwar geheim oder per Akklamation je nach Antrag. Wiederwahl ist zulässig,
3. Ist ein Vorstandsmitglied an der Teilnahme der Generalversammlung aus zwingenden Gründen verhindert, so kann er nur dann wieder gewählt werden, wenn er bis spätestens Versammlungsbeginn sein schriftliches Einverständnis hierfür dem Vorstand erklärt. Fehlt das schriftliche Einverständnis, ist eine Wiederwahl nicht zulässig.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
5. Der Dirigent kann mit beratender Stimme, nach Einladung durch den Vorstand, an den Sitzungen teilnehmen.
6. Zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenchorsprechern ernannte Vereinsmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach Satzung nicht die Generalversammlung zuständig ist.

§ 9 Der Vorsitzende

1. Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und stellt deren Tagesordnung auf. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
2. Der 1. und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein nach Außen jeweils alleinvertretungsberechtigt. Sie sind in gleicher Weise zur rechtsverbindlichen Unterschrift für den Verein befugt

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorsitzende und alle anderen Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass bei der Geschäftsführung sparsam verfahren wird und keine Gelder, die dem Zweck des Vereins fremd sind, ausgegeben werden.

§ 11 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier,
Er ist berechtigt alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
Beträge über **EUR 300,00** dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes ausbezahlt werden.
2. Der Kassier fertigt zum Schluss des Kalenderjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Mindestens zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, auch während des Jahres, Kassenprüfungen durchzuführen. Der Kassenabschluss ist von den beiden Kassenprüfern mit dem Prüfvermerk zu unterzeichnen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils acht Tage vor der Generalversammlung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden,

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine für diesen Zweck einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das verbliebene Vereinsvermögen dem Bürgermeisteramt 68794 Oberhausen-Rheinhausen übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer gemeinnütziger Verein im Ortsteil Oberhausen mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Zu dieser Satzung kann der Vorstand Durchführungsbestimmungen erlassen. Diese Durchführungsbestimmungen sind ein Bestandteil der Satzung, die von der Generalversammlung genehmigt werden müssen.
2. Alle geschlechtsbezogenen Formulierungen in dieser Satzung beziehen sich auf beide Geschlechter. Werden Ämter und Titel von einer Frau ausgeübt, so gelten Titel und Amt in ihrer weiblichen Form.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Generalversammlung am **12.04.2013** beschlossen. Sie tritt am **13.04.2013** in Kraft.